



Gemeinde
Büllingen

Ostbelgien

Auszug aus dem Protokollbuch des Gemeinderates

Öffentliche Sitzung vom 25. Oktober 2019

Anwesend: WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;
REUTER, SCHMITT und JOST Viviane – Schöffen;
STOFFELS, ADAMS, BRÜLS, HOFFMANN, HAEP, MARÉCHAL,
RAUW Manfred, POTHEN, JOST Angelika, RAUW Vanessa –
Ratsmitglieder;
KEIFENS – Generaldirektorin.

Entschuldigt: MIESEN, JOST Anita, JOSTEN – Ratsmitglieder.

Punkt 21. Gemeindesteuer auf die Verteilung von Werbeschriften und -mustern (D.K.Nr. 484.383)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 162 und 170 der belgischen Verfassung in Bezug auf die steuerliche Autonomie der Gemeinden;

Aufgrund der Artikel 35, 174 sowie 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gütlichen und nicht-gütlichen Beitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen; veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt vom 30.04.2019;

Aufgrund des Artikels 8 des Dekretes vom 20.12.2004 der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Aufgrund des Gutachtens des Finanzdirektors vom 15.10.2019;

Nach Durchsicht seiner am 09.11.2017 verabschiedeten Steuerverordnung auf die Verteilung nicht adressierter Werbeschriften und -muster;

In Erwägung, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben als öffentlicher Dienst auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Erwägung, dass es wichtig ist, ganz allgemein eine systematische und nicht angefragte, oft unerwünschte Verteilung von Werbeschriften und -mustern zu vermeiden, um die durch überhöhten Rohstoffeinsatz, überhöhten Energieaufwand und überhöhten Wasserverbrauch wachsende Belastung der Umwelt zu verringern;

In Erwägung, dass ein Teil dieser Werbung auf den öffentlichen Straßen des Gemeindegebietes wiederzufinden ist und dass hierdurch bei der Säuberung dieser Straßen Zusatzkosten für die Gemeinde entstehen, da mehr als 90% des Wegenetzes auf dem Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN Kommunalwege sind und daher durch die Gemeinde verwaltet und unterhalten werden;

In Erwägung, dass im Jahr 2014 auf dem Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN 737.401 Exemplare mit einem Gesamtgewicht von rund 25 Tonnen Werbung verteilt wurden, im Jahr 2015 784.993 Exemplare mit einem Gesamtgewicht von rund 31 Tonnen, im Jahre 2016 893.490 Exemplare mit einem Gesamtgewicht von rund 34 Tonnen, im Jahre 2017 813.632 Exemplare mit einem Gesamtgewicht von rund 30 Tonnen, im Jahre 2018 802.096 Exemplare mit einem Gesamtgewicht von rund 30 Tonnen ;

In Erwägung, dass eine unterschiedliche Vorgehensweise gegenüber der kostenlosen Regionalpresse gerechtfertigt ist, da diese regionale Informationen für die Bevölkerung veröffentlicht (ärztlicher Bereitschaftsdienst, Apothekendienst, kultureller regionaler Veranstaltungskalender...). Ihr erstes Ziel dient also der Information der Bevölkerung. Die Werbeanzeigen in der Regionalpresse dienen zur Finanzierung der Herausgabe der Regionalpresse, wogegen die Verteilung von Werbung einzig und alleine der Absatzförderung eines einzelnen Gewerbetreibenden dient und zum Kauf von angebotenen Gütern und/oder Dienstleistungen auffordert;

In Erwägung, dass adressierte Werbung in wesentlich geringerem Umfang verteilt wird und diese Verteilung mehr und mehr auf digitalem Weg versendet wird;

Adresse:
Postfach 1 - 4760 Büllingen

Girokonto:
091-0004141-96

BIC:
GKCCBEBB

IBAN:
BE65 0910 0041 4196

MWST.:
BE 0207.400.846

Nach Kenntnisnahme des Entscheids des Staatsrates Nr. 243.993 vom 20.03.2019 in Sachen BPOST/Gemeinde BRAINE-L'ALLEUD und Wallonischer Region, mit dem die Steuerverordnung der Gemeinde BRAINE-L'ALLEUD annulliert wurde mit der Begründung, dass der Verteiler BPOST nicht steuerpflichtig ist, weil BPOST als Universalpostdienstleister Briefe verteilt, deren Inhalt er aufgrund des Postgeheimnisses nicht kontrollieren und auch nicht kennen kann;

In Erwägung, dass es daher angebracht ist, grundsätzlich den Verteiler nicht als steuerpflichtig anzusehen, zumal die angestrebte Besteuerung der Verteilung von Werbeschriften und -mustern hierdurch nicht beeinträchtigt wird, da weiterhin entweder der Herausgeber, der Drucker oder der Nutznießer der Werbung als Steuerschuldner in Frage kommen;

Auf Vorschlag des Kollegiums und nach Beratung in der Sitzung der Vereinigten Kommission vom 08.10.2019;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Im Sinne der vorliegenden Verordnung gelten folgende Definitionen:

Werbeschrift: Schrift, die mindestens eine Anzeige beinhaltet, die kommerziellen Zwecken dient (d.h. die darauf abzielt, Firmen, Produkte oder Dienstleistungen zu kennzeichnen, bekanntzumachen oder zu empfehlen, um diese Natur- und Industrieprodukte zu verkaufen bzw. die Dienstleistungen entgeltlich anzubieten) und von einer oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen oder von Vereinigungen mit Gewinnerzielungsabsicht erstellt werden bzw. organisiert werden;

Werbemuster: jede kleine Menge und/oder Muster eines Produktes, deren Herstellung der Absatzförderung und/oder dem Verkauf dient.

Wird als eine Einheit erachtet: das Muster und das dazugehörige Werbeschreiben, wenn dieses gleichzeitig getrennt dazu verteilt wird;

Adressierte Schrift/adressiertes Muster: Schrift oder Muster, die den Namen und/oder die vollständige Anschrift des Adressaten aufweisen (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Gemeinde);

Verteilerzone: das Gesamtgebiet bzw. Teilgebiete der besteuernenden Gemeinde;

Kostenlose Regionalpresse: Werbeschrift, die regelmäßig (mindestens 45-mal pro Jahr) verteilt wird und - außer Werbung - aktuellen Redaktionstext beinhaltet;

Redaktionstext:

- a) die von Journalisten in der Ausübung ihres Berufes verfassten Texte;
- b) die Texte, die vor allem der „lokalen“ Bevölkerung, das heißt der Bevölkerung der in der Verteilungszone liegenden Gemeinde und Region, Informationen über die in der Gemeinde niedergelassenen Hilfsdienste, öffentlichen Dienste, Krankenkassen und Bereitschaftsdienste (Ärzte, Krankenpfleger, Apotheker) enthalten;
- c) lokale Nachrichten aus den Bereichen Politik, Sport, Kultur, Kunst, Literatur und Wissenschaft;
- d) Informationen über die Kultausübung und den Laizismus, Ankündigungen von „lokalen“, das heißt die oben definierte lokale Bevölkerung interessierenden Aktivitäten wie Feste und Kirmesfeiern, Schulfeste, Aktivitäten von Jugendheimen und Kulturzentren, Sportveranstaltungen, Konzerten, Ausstellungen und politischen Sprechstunden;
- e) Familienanzeigen;
- f) Stellenmarkt;
- g) Notarielle Anzeigen,
- h) Die in Anwendung der Gesetze, Dekrete, Verordnungen und Beschlüsse öffentlichen Bekanntmachungen;
- i) Die Wahlanzeigen;

Artikel 2. §1. Zu Gunsten der Gemeinde BÜLLINGEN wird vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2025 eine jährliche Gemeindesteuer erhoben auf die Verteilung von Werbeschriften und -mustern mit weniger als 30% Redaktionstext, welche auf Gemeindegebiet erfolgt;

§2. Die Steuereinnahme wird unter Haushaltsartikel 040/36424 verbucht;

Artikel 3. Geschuldet wird die Steuer:

- a) vom Herausgeber;
- b) oder, falls dieser unbekannt ist, vom Drucker;

c) oder, falls Herausgeber und Drucker unbekannt sind, durch die natürliche oder juristische Person, zu dessen Gunsten die Werbeschrift verteilt wird,

Artikel 4. §1. Der Steuersatz wird wie folgt festgelegt:

- 0,05 € pro verteiltes Exemplar bis maximal 1 DIN A4-Blatt;
- 0,10 € pro verteiltes Exemplar von mehr oder größer als 1 DIN A4-Blatt;

§2. Ist befreit von der Steuerpflicht:

- die Verteilung von adressierten Werbeschriften und -mustern, die ausdrücklich und persönlich durch die natürliche oder juristische Person beantragt wurde, die ihren Wohnsitz oder Sitz an der auf der Werbeschrift oder dem Werbemuster angegebenen Anschrift hat;
- die Verteilung von adressierten Werbeschriften und -mustern, bei denen eine nachweisliche Kundenbeziehung mit dem Empfänger besteht. Diesbezüglich ist das werbende Unternehmen oder der Verteiler beweispflichtig;
- die kostenlose Regionalpresse;

Artikel 5. Die Steuer wird mittels Heberolle erhoben, die vom Kollegium erstellt und für vollstreckbar erklärt wird;

Artikel 6. §1. Die Erfassung der besteuerten Einheiten erfolgt seitens der Gemeindeverwaltung. Sie erhält von den Steuerpflichtigen eine unterschriebene Erklärung mit einem von ihr bestimmten Wortlaut innerhalb der von ihr festgesetzten Frist;

§2. Betroffene Personen, die nicht zum Ausfüllen einer Erklärung veranlasst wurden, haben jedoch der Gemeindeverwaltung unaufgefordert die zur Besteuerung erforderlichen Anhaltspunkte mitzuteilen, und zwar spätestens am Vorabend des (ersten) Tages der Verteilung;

Artikel 7. In Anwendung von Artikel 188 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 zieht die Nichtabgabe der in Artikel 6 angeführten Erklärung innerhalb der gesetzten Frist oder die Abgabe einer falschen, unvollständigen oder ungenauen Erklärung seitens des Steuerpflichtigen eine Eintragung dieser Steuer von Amts wegen nach sich;

Artikel 8. Im Falle einer Besteuerung von Amts wegen erhöhen sich die in Artikel 4 §1 festgelegten Steuersätze um 100%;

Artikel 9. Die Festsetzung, die Beitreibung und die Regelung der Streitsachen in Steuerangelegenheiten erfolgen gemäß

- den Artikeln 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;
- dem Gesetz vom 24.12.1996;
- dem Königlichen Erlass vom 12.04.1999;
- den Artikeln 7 bis 9 des Programmgesetzes vom 20.07.2006;

Artikel 10. Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 8 des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes zugestellt;

Artikel 11. Das Kollegium wird mit der Ausführung und Veröffentlichung des Beschlusses beauftragt.

Für gleich lautenden Auszug:

Büllingen, den 29.10.2019

Namens des Kollegiums:



Die Generaldirektorin,
Julia KEIFENS.



Der Bürgermeister,
Friedhelm WIRTZ.

